

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 172/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
19. März 1973

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,

RegObersekretär
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 8. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a u e i s e n , die Richter H e y e r und Dr. B u s s und die ehrenamtlichen Richter V o g t und S t r a s s e r für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. Juni 1972 aufgehoben, soweit es die Berufung der Klägerin auch hinsichtlich der begehrten Anrechnung einer weiteren Ersatzzeit vom 1. Januar 1947 bis 31. März 1949 zurückgewiesen hat. Insoweit wird der Rechtsstreit zu neuer Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision als unzulässig verworfen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin, die seit dem 1. Juli 1965 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erhielt und seit dem 1. Januar 1969 Altersruhegeld bezieht, begehrt eine höhere Rente; im einzelnen macht sie weitere Versicherungszeiten und ihre Einstufung in höhere Leistungsgruppen nach der Anlage 1 zu § 22 des Fremdrentengesetzes (FRG) geltend. Die Beklagte hat dies unter teilweiser Anerkennung des klägerischen Anspruchs, zuletzt mit ihren beiden während des Berufungsverfahrens ergangenen Bescheiden vom 31. August 1970 abgelehnt. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte verurteilt, unter Abänderung ihrer Bescheide vom 31. August 1970 die Klägerin für die glaubhaft gemachte Beschäftigungszeit vom 1. April bis 30. Juni 1949 in die Leistungsgruppe 3 B nach Anlage 1 zu § 22 FRG einzustufen; im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen.

Mit der nicht zugelassenen Revision beantragt die Klägerin,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils gemäß der in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellten Anträge zugunsten der Revisionsklägerin zu entscheiden, hilfsweise die Sache zur erneuten mündlichen Verhandlung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Gleichzeitig hat die Klägerin die Bewilligung des Armenrechts unter Beiordnung ihres Prozeßbevollmächtigten beantragt. Diesem Antrag hat der Senat mit Beschluß vom 22. Dezember 1972 teilweise entsprochen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Als Verfahrensmangel macht die Klägerin u.a. eine Verletzung des § 128 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 136 Abs. 1 Nr. 6 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) geltend. Das LSG nehme in seinen Entscheidungsgründen mit keinem Wort zu dem Vorbringen der Klägerin Stellung, sie sei vom 1. Januar 1947 bis zum 31. März 1949 arbeitslos und beim Arbeitsamt Meiningen (Thüringen) als Arbeitsuchende gemeldet gewesen; im Tatbestand dagegen werde wiederholt erwähnt, daß die Klägerin die Anrechnung dieser Zeit als Ersatzzeit begehre.

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Klägerin hat das Urteil des LSG vom 13. Juni 1972 nur insoweit angefochten, als es ihrem Klagebegehren nicht entsprochen hat. Das angefochtene Urteil ist demnach, soweit es die Beklagte verurteilt, die Klägerin für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1949 in die Leistungsgruppe 3 B nach Anlage 1 zu § 22 FRG einzustufen, rechtskräftig geworden.

Die Revision der Klägerin ist in dem im Tenor bezeichneten Umfang statthaft, weil sie in der gesetzlich gebotenen Frist und Form (§ 164 Abs. 1 und 2 SGG) einen tatsächlich vorliegenden wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG gerügt hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150). Die Revision macht zu Recht geltend, daß das LSG gegen § 128 Abs. 1 i.V.m. § 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG verstoßen hat.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das LSG hat im Tatbestand des angefochtenen Urteils zwar dargelegt, die Klägerin begehre u.a. auch die Anrechnung einer weiteren Ersatzzeit vom 1. Januar 1947 bis zum 31. März 1949 wegen einer an ihre Vertreibung anschließenden Arbeitslosigkeit in der DDR. Dem Urteil fehlen jedoch, wie die Klägerin mit Recht rügt, insoweit die Entscheidungsgründe, denn das LSG geht mit keinem Wort auf dieses Klagebegehren ein. Damit hat das LSG gegen § 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG verstoßen, zugleich aber auch § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG verletzt, weil es dafür, daß das Vorbringen der Klägerin "ansonsten" nicht begründet sei, keine Gründe angegeben hat. Es ist daher nicht zu erkennen, welche tatsächlichen Feststellungen und welche rechtlichen Erwägungen für die richterliche Überzeugung hinsichtlich dieses Teilanspruchs maßgebend gewesen sind. Darin liegt ein wesentlicher Verfahrensmangel (vgl. SozR Nr. 9 zu § 136 SGG). Insoweit ist deshalb die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft und auch begründet, denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG bei richtiger Verfahrensweise hinsichtlich der geltend gemachten Ersatzzeit zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.

Die Klägerin erstrebt zwar die volle Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit es nicht rechtskräftig geworden ist; ihr Revisionsvortrag ist jedoch insoweit nicht geeignet, die Revision statthaft zu machen. Die Klägerin meint, das LSG habe die Art ihrer Beschäftigung in den Jahren 1923 bis 1929 nicht hinreichend geklärt und insoweit gegen die §§ 103, 106 SGG verstoßen; es habe pflichtwidrig unterlassen, sie aufzufordern, vermeintlich ungenügende Angaben tatsächlicher Art zu ergänzen. Das LSG gehe von Vermutungen aus, die das Unterbleiben wirklicher Ermittlungen deutlich werden ließen. Es hätte auch den im Verhalten der Klägerin liegenden Widerspruch klären müssen, der auf Seite 8 oben der Urteilsgründe angesprochen worden sei und darin liege, daß sie für die Zeit

- 5 -



ab 1. Januar 1924 die Nachversicherung nach Art. 2 § 50 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) durchführen wolle, zugleich aber für diese Zeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung behauptete.

Die Revisionsbegründung enthält zwar insoweit einzelne Hinweise auf die Gründe des angefochtenen Urteils; das reicht aber nicht aus. Um den Anforderungen des § 164 Abs. 2 SGG zu genügen, hätte im einzelnen dargelegt werden müssen, auf Grund welcher Umstände sich das LSG von seiner Rechtsauffassung her zu einer weiteren Sachaufklärung im konkreten Fall hätte gedrängt fühlen müssen und welche Möglichkeiten ihm insoweit offen standen. Derartige Angaben fehlen aber. Die Klägerin übersieht, daß nach der Ansicht des LSG die Anrechnung von Ausfallzeiten für den Besuch der Handelsschule und die Lehrzeit schon an dem Fehlen der Halbbelegung (§ 36 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-) sowie daran scheitern würde, daß die Lehrzeit nicht abgeschlossen wurde. Auf die insoweit vom LSG zusätzlich angestellten Erwägungen kommt es deshalb nicht entscheidend an. Dem LSG war es auch nicht verwehrt, aus dem Verhalten der Klägerin zu folgern, daß ihre Behauptung von 1925 bis 1929 im elterlichen Geschäft eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt zu haben, nicht zutreffen könne; dazu bedurfte es nicht der Klärung des in ihrem Verhalten liegenden Widerspruchs.

Auch daraus, daß das LSG aus dem Nichtvorliegen von Unterlagen über Beitragsleistungen zur polnischen Rentenversicherung vor dem Monat März 1929 gefolgert hat, daß bis dahin kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis bestanden habe, ist entgegen der Ansicht der Revision kein Verstoß gegen § 128 Abs. 1 SGG zu entnehmen. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht bei der Beweismwürdigung nach seiner freien Überzeugung. Daß das LSG seine Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen hat, ist von der Revision nicht dargetan. Das LSG hat auch die für seine Überzeugung



- 6 -

leitenden Gründe im Urteil ausreichend angegeben. Es hat allerdings das Beweisergebnis nicht so gewertet, wie es die Klägerin für richtig hält. Darin liegt jedoch keine fehlerhafte Beweiswürdigung; sie wäre allenfalls gegeben, wenn das LSG die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten, also gegen allgemeine Erfahrungssätze des täglichen Lebens oder gegen Denkgesetze verstoßen hätte. Ein derartiges verfahrensmäßig unrichtiges Verhalten des LSG ist aber weder dem Revisionsvorbringen noch dem Inhalt der Akten zu entnehmen.

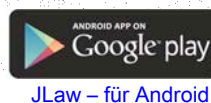
Auch der Vorwurf, das LSG hätte die auf den 13. Juni 1972 anberaumte Verhandlung vertagen müssen, ist nicht begründet. Der Grundsatz der Gewährung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) ist vom LSG nicht mißachtet worden. Die Klägerin hatte während des mehrjährigen Verfahrens genügend Gelegenheit, ihre Rechtsansicht vorzutragen, und hat das auch getan. Ebenso hatte sie ausreichend Zeit und Gelegenheit, rechtzeitig einen Prozeßbevollmächtigten zu bestellen. Das LSG hat deshalb mit Recht das Vorliegen eines erheblichen Grundes für den von der Klägerin gestellten Vertagungsantrag verneint.

Das angefochtene Urteil ist somit nur hinsichtlich der nicht begründeten Entscheidung zu der geltend gemachten Ersatzzeit aufzuheben; insoweit muß der Rechtsstreit zu neuer Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG). Im übrigen ist die Revision aus den dargelegten Gründen als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

In seiner abschließenden Entscheidung wird das LSG auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

